Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 281-290

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 281.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Oldenburgischen Fischerei-Vereins.

Die Eingabe des Oldenburgischen Fischerei-Vereins bezweckt die Bitte um Gewährung eines zinslosen Darlehns in Höhe von 60 000 Goldmark, die zur Instandhaltung und Neuanschaffung von Fischerei-Fahrzeugen Verwendung finden sollen. Der hierzu hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß in früheren Jahren vom Reiche Mittel zu diesen Zwecken zur Verfügung gehalten worden sind, aber momentan nicht mehr bereitgestellt werden. Auch eine Mehrbelastung für die Oldenburgische Staatskasse wäre wegen der jetzigen schwierigen finanziellen Lage nicht tragbar.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Logemann.

Anlage 282.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Konken in Oldenburg, Markt 22 II.

In der Eingabe beklagt sich der Petent, daß das von ihm gepachtete Stück Land ihm nicht käuflich überlassen sei, obwohl er darum gebeten habe. Er bitte dann, daß ihm ein Stück Land aus den Ländereien des Fonds überlassen bzw. zugewiesen wird. Er weist darauf hin, daß die Kultur und Instandsetzung des Grundstücks sowie das Bepflanzen desselben mit Obstbäumen und Sträuchern ihm große Mühe und Kosten verursacht hätten. Er würde, wenn er das Grundstück aufgeben müßte, einen beträchtlichen Schaden erleiden.

Bei der Besprechung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß es sich in diesem Falle um ein isoliert liegendes Stück Land der Kanalbauverwaltung handele, etwa zur Hälfte von den Grundstücken des Landwirts Kuhlmann umschlossen. Eine feste Zuwegung zu diesem Grundstück besteht nicht, sie muß schon über das Kuhlmann'sche Grundstück erfolgen. Aus dieser Tatsache geht schon hervor, daß sich (in Bezug auf Zuweisung) leicht Unzuträglichkeiten ergeben können. Zum Kanalbau hat Kuhlmann einen Streifen bestes Wiesenland hergegeben. Aus den angebenen Gründen glaubte die Kanalbauverwaltung richtig zu handeln, wenn sie dem Landwirt Kuhlmann, als dem nächsten berechtigten Interessenten, das Stück Land käuflich überläßt. Der Kauf wurde vom Ministerium genehmigt. Dabei wurde zur Bedingung gemacht, daß der Pachtvertrag, wie ihn Konken mit der Kanalbauverwaltung abgeschlossen hatte, bestehen blieb. Somit ist der Petent in die Lage versetzt, das gepachtete Grundstück weiter zu bewirtschaften. Zwecks Überwegung (bzw. Zuwegung) muß er sich mit dem jetzigen Besitzer des Grundstückes, Kuhlmann, einigen. Im Falle einer Aufgabe des Grundstücks durch den Petenten ist nach den Erklärungen des Regierungsvertreters die Verwaltung nicht in der Lage, aus den Fondsländereien einen Ersatz herzugeben. Es wird vom Regierungsvertreter darauf hingewiesen, daß das Siedlungsamt in der Umgebung Oldenburgs Gartenländereien zur Verfügung hat, und wenn Konken später sollte dies Grundstück aufgeben, einen Antrag auf ein Gartengrundstück beim Siedlungsamt stellt, solcher von der Bauverwaltung unterstützt werden würde.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß im Hinblick auf die Erklärungen des Regierungsvertreters, eine andere Regelung nicht möglich ist, und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 283.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Schutzgemeinschaft für die höheren Schulen, betreffend die künftige Gestaltung der höheren Schulen.

Die Regierungen einzelner deutscher Länder planen, wie die Eingabe hervorhebt, eine baldige Umgestaltung der bisher bestehenden und sich voneinander klar unterscheidenden Arten der höheren Schulen mit dem Ziele, diese durch einen weitgehend durchgeführten gemeinsamen Unterbau miteinander mehr oder wenig zu verquicken. Hiergegen wendet sich der Schutzverband und vertritt den Grundsatz der „entschiedenen Schultypen", d. h. er verlangt wenige Schularten, die aber ihre charakteristische Eigenart unverwischt und unvermischt auszuwirken in der Lage sein müssen. Er verurteilt die einander jagenden Reformversuche der letzten Jahrzehnte, die es zu einem ruhigen Erproben der eingeführten Neuerungen nicht kommen ließen, und weist besonders darauf hin, daß Sondermaßnahmen einzelner Länder auf diesem Gebiete Gefahren für die Reichseinheit in sich bergen.

Da von Reformplänen der oldenburgischen Regierung in dem skizzierten Sinne bisher nichts bekannt ist, so sieht der Ausschuß von einer sachlichen Stellungnahme ab, glaubt aber insofern vor dem isolierten Vorgehen einzelner Länder warnen zu müssen, als in der gegenwärtigen kritischen Zeit die Reichseinheit dadurch leiden könnte. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.
Der Berichterstatter:
Wempe.

Anlage 284.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Katasterassistenten Weyand in Oberstein, um Einstufung in Gruppe 6.

Von dem Petenten wird gebeten, falls er als Assistent nicht in Gruppe 6 eingereiht werden könnte, seine Stelle in eine Sekretärstelle umzuwandeln. Er meinte auch weiter, daß evtl. auch seine 34jährige Dienstzeit ein Aufrücken in Gruppe 6 rechtfertigen könnte. Ferner weist er noch darauf hin, daß sein Gehalt dem Gehalt eines Angestellten in Gruppe 3 entspreche.

Der zur Beratung zugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß es unmöglich sei, Weyand als Assistent von Gruppe 5, in welcher sich alle Assistenten befinden, in Gruppe 6 einzureihen, denn das würde ganz gewaltige Konsequenzen nach sich ziehen, da etwa 100—120 hinter Weyand stünden, welche dann sofort mit gleicher Forderung folgen würden. Außerdem würde unzweifelhaft der Reichsfinanzminister dagegen Einspruch erheben. Es käme nur die Schaffung einer Stelle, etwa als Bürovorsteher, in Frage, deren es 2 in Gruppe 6 gibt, aber eine solche Stelle zu schaffen, sei durchaus nicht angängig, denn dafür liege, namentlich in der Zeit des Beamtenabbaues, kein Bedarf vor. Sonst seien es nur Obersekretäre, welche in Gruppe 6 sind und in 7, je nach dem Dienstalter, aufrücken können. Daß Angestellte höheres Gehalt beziehen als Beamte, käme öfter vor, rühre aber daher, daß dieselben nach Tarifvertrag bezahlt werden, dafür aber auch keine weiteren Rechte und Ansprüche auf Pension usw. haben.

Der Ausschuß muß einerseits die Gründe der Regierung, wie sie vom Regierungsvertreter dargelegt wurden und, welche auch zur Ablehnung seitens des Finanzministeriums geführt haben, für die momentane Lage anerkennen. Er kann sich aber auch andererseits, namentlich im Hinblick der warmen Befürwortung seitens des Vorgesetzten Weyands und der Regierung Birkenfeld dem Gedanken nicht ver-

Landesbibliothek Oldenburg

schließen, daß durch eine nochmalige Prüfung, vielleicht doch möglich wird, eine derartige Stelle zu schaffen, um eine Einstufung in Gruppe 6 zu erreichen und stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Zehetmair.

Anlage 285.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe Rolfes und Genossen um Überweisung von Bauholz.

Am 7. Februar 1924 hatte das Siedlungsamt auf ein Gesuch der Bittsteller um verbilligtes Bauholz geantwortet, daß nach Aussage des Oberforstmeisters das Holz wahrscheinlich geliefert werde. Am 20. Februar wurde ihnen jedoch mitgeteilt, daß die Forstverwaltung in diesem Jahre kein Bauholz mehr zur Verfügung stellen könne, da die Bestände zum Teil schon überschlagen seien.

Die Antragsteller sagen, durch diesen Entscheid seien sie in eine Notlage geraten. Da sie es auf Grund der Zusage vom 7. Februar unterlassen hätten, sich anderweitig Bauholz zu verschaffen und nun nicht bauen könnten, zumal auch die Holzpreise erheblich gestiegen seien.

Der Regierungsvertreter erklärte, es würde alljährlich ein Quantum Holz dem Siedlungsamte zur verbilligten Abgabe an Siedler zur Verfügung gestellt. Von diesem Holze habe das Siedlungsamt einen Teil den Petenten in Aussicht gestellt, aber wegen Erschöpfung des Bestandes dem Antrage schließlich nicht stattgeben können. Nun hätten die Antragsteller immer noch ausreichende Möglichkeit gehabt, bei den öffentlichen Holzverkäufen der Forstverwaltung das nötige Bauholz zu erstehen. Verschiedene andere Baulustige in ähnlicher Lage hätten dies auch getan; diese hätten sogar später bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil des Kaufpreises (bis zu ⅓) erlassen bekommen. Es sei also nicht die Schuld der Forstverwaltung oder des Siedlungsamtes, wenn die Antragsteller jetzt in Verlegenheit geraten seien.

Der Ausschuß glaubt, daß den Petenten, die nun doch einmal ein Haus auf ihre Siedlung haben müssen, nach Möglichkeit geholfen werden solle und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie dem Gesuche stattzugeben sei.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Wempe.

Anlage 286.

Bericht

des Ausschusses III zu dem Gesuch des Gartenaufsehers Hinrichs in Oldenburg, um Rücknahme seiner Kündigung.

In dem Gesuch des Hinrichs wird darauf hingewiesen, daß er nach nunmehr 42jähriger Dienstzeit als Gärtner und Gartenaufseher im Schloßgarten zu Oldenburg zum 1. April gekündigt sei, und sollte er bis zum gleichen Tage die Dienstwohnung und das dazu gehörige Gartenland und Pachtland räumen. Weiter weist H. darauf hin, daß er in ehemals großherzogl. Diensten unwiderruflich angestellt war. Durch die Kündigung gerate er in eine große Notlage und bittet um Zurücknahme der Kündigung.

Der Ausschuß hat sich eingehendst mit der Sache beschäftigt und wurde vom Regierungsvertreter erklärt, daß eine Zurücknahme der Kündigung nicht in Frage kommen

Landesbibliothek Oldenburg

könne, da Hinrichs den an ihn gestellten Ansprüchen keineswegs genüge. Die Angabe, daß H. in früheren Diensten unwiderruflich angestellt war, mußte dahin berichtigt werden, daß von einer solchen dem Ministerium nichts bekannt sei.

Eine Zurücknahme der Kündigung glaubt der Ausschuß dem Staatsministerium nicht empfehlen zu können und stellt daher den

Antrag 1:

Übergang zur Tagesordnung, soweit die Zurücknahme der Kündigung im Gesuch erbeten ist.

Das Staatsministerium wird aber gebeten, in eine Prüfung eintreten zu wollen, inwieweit eine etwa vorhandene Notlage des Antragstellers vorliegt. Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Die Regierung wird ersucht, die Notlage des Hinrichs prüfen und dieser durch eine Unterstützung Rechnung tragen zu wollen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Wübbenhorst.

Anlage 287.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Landwirtschaftskammer Oldenburg, betreffend Aufhebung der Gewerbesteuerpflicht für Gartenbaubetriebe.

Nach dem oldenb. Gewerbesteuergesetz unterliegen auch die Kunst- und Handelsgärtnereien der Gewerbesteuerpflicht. Auch in Preußen waren die genannten Betriebe auf Grund des preußischen Gewerbesteuergesetzes für die Gewerbesteuer heranzuziehen. In Preußen ist aber seit dem 1. Januar 1924 ein neues Gewerbesteuergesetz in Kraft und dieses schließt die Gewerbesteuerpflicht für Kunst- und Handelsgärtnereien aus. Demnach ist in Preußen die gesamte gartenbauliche Erzeugung, sowie der Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande und nach einer Verarbeitung, die im Bereiche des Gartenbaues liegt, gewerbesteuerfrei. Steuerpflichtig bleibt dagegen in Preußen der Handel mit fremden, fertigen Erzeugnissen des Gartenbaues, also die reinen Pflanzen und Samenhandlungen, die lediglich den Absatz fremder, fertiger Erzeugnisse des Gartenbaues betreiben und die selbständigen Blumen- und Bindereigeschäfte, die nur fremde Erzeugnisse verarbeiten und absetzen.

Die Eingabe der Landwirtschaftskammer wünscht auch für Oldenburg eine sich dem preußischen Vorgehen anschließende Änderung des Gewerbesteuergesetzes, um auch hier die Kunst- und Handelsgärtnereien von der Besteuerung durch die Gewerbesteuer auszuschließen. Der Ausschuß hat unter Hinzuziehung des Regierungsvertreters über die Eingabe verhandelt. Es muß zugegeben werden, daß die Gartenbaubetriebe es als doppelte Belastung empfinden, daß sie sowohl zur Grundsteuer als auch zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Nachdem Preußen die Gewerbesteuerpflicht für diese Betriebe aufgehoben hat, wird man auch hier in Oldenburg kaum die bisherige Steuerordnung aufrechterhalten können. Da aber im Herbst dieses Jahres eine Neubeordnung der Gewerbesteuer erfolgen wird, wird dann Gelegenheit sein, auch eingehend zu prüfen, inwieweit den Wünschen der Petenten Rechnung zu tragen ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 288.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Berufsschullehrers J. Behrens in Brake, betreffend Besoldungsangelegenheiten.

Zu der Eingabe wurden folgende Fragen an den Vertreter der Staatsregierung gestellt:

1. Wie hoch ist die augenblickliche Vergütung pro Stunde für die Arbeit an der Berufsschule?
2. Ist seitens der Volksschullehrer, soweit sie nebenamtlich an der Berufsschule tätig sind, der Unterricht, wie in Abs. 3 der Eingabe angedeutet wird, in nennenswertem Umfange niedergelegt worden?
3. Hat die Staatsregierung von der Bestimmung in Art. 9 der Personal-Abbau-Verordnung, auf die in Abs. 5 der Eingabe hingewiesen wird, bisher Gebrauch gemacht, und gedenkt sie in der Zukunft Gebrauch davon zu machen?
4. Kann eine Regelung der Besoldungsangelegenheiten, wie sie in den Abs. 6—8 der Eingabe vorgeschlagen wird, für Oldenburg ermöglicht werden?

Von seiten der Staatsregierung wurden die Fragen im folgenden Sinne beantwortet:

Zu 1: Die Vergütung pro Stunde für den Unterricht in der Berufsschule beträgt augenblicklich:

in Ortsklasse A 1,25 ℳ, B 1,20 ℳ, C 1,15 ℳ, D 1,10 ℳ und E 1,05 ℳ.

Zu 2: Der Unterricht ist seitens der Volksschullehrer in mehreren Fällen niedergelegt worden, und in einigen weiteren Fällen ist die Niederlegung angekündigt worden. Es ist aber allgemein gelungen, die Lehrer davon zu überzeugen, daß die Berufsschule unter den bestehenden Differenzen nicht leiden darf, und daher ist der Unterricht durchaus wieder aufgenommen worden. Augenblicklich sollen nur im Jeverlande noch einige Berufsschulen ohne Unterricht sein.

Zu 3: Bisher ist von der angeführten Bestimmung kein Gebrauch gemacht worden, und es soll auch in der Zukunft, wenn sich die Verhältnisse irgendwie anderweitig regeln lassen, nicht geschehen, es sei denn, daß Fälle eintreten, wo es durchaus angebracht und notwendig erscheint, beispielsweise bei plötzlicher Niederlegung des Unterrichts ohne vorhergehende Kündigung seitens der Lehrer.

Zu 4: Seitens der Staatsregierung sind wiederholt Verhandlungen mit dem Reiche herbeigeführt worden, um eine bessere Bezahlung der Unterrichtsarbeit an Berufsschulen zu ermöglichen. Diese Bestrebungen haben bisher leider den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Es ist auf wiederholtes Drängen der Staatsregierung hin nur eine geringe Erhöhung der Sätze, die bisher noch niedriger waren, als unter 1 angegeben, zugestanden worden. Dann ist von hier aus der Reichsregierung mitgeteilt worden, daß Oldenburg durchweg etwa 2 ℳ pro Stunde zu zahlen gedenke. Die Reichsregierung hat ihre Zustimmung dazu versagt und die Anwendung des Sperrgesetzes in Aussicht gestellt für den Fall, daß die geplante Erhöhung der Sätze durchgeführt werde. Die Reichsregierung hat anheimgegeben, bei größeren Entfernungen der Wohnung des Lehrers vom Unterrichtsorte Fahr- und Wegegelder zu zahlen. Von dieser Ermächtigung gedenkt die Staatsregierung jedoch keinen Gebrauch zu machen. Die Frage, ob das Reich zu den Besoldungen der Berufsschullehrer Zuschüsse zahlt oder nicht (Abs. 8 der Eingabe) ist belanglos. Das Sperrgesetz wird von dieser Tatsache nicht berührt.

Der Regierungsvertreter erklärte noch, daß von seiten der oldenburgischen Staatsregierung auch weiterhin versucht werde, beim Reich auf eine angemessene Vergütung für die Arbeit an Berufsschulen hinzuwirken, denn die heutigen Sätze könnten als angemessen nicht betrachtet werden.

Der Ausschuß ist mit den Ausführungen des Vertreters der Staatsregierung einverstanden. In der Voraussetzung, daß die Staatsregierung alles tun wird, was möglich ist, um angemessene Vergütungssätze zu erwirken, stellt er den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behlen.

24*

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 289.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Hermann Gerdes, Stollhammer-Ahndeich, betreffend Zuweisung von Land.

Die Eingabe ist unter Zuziehung des Regierungsvertreters im Ausschusse eingehend verhandelt.

Dem Bittsteller ist nach Angabe des Regierungsvertreters die Parz. 173/52, ein Bestandteil der Domäne Inte, groß 2,945 ha als Beisiedlung für den 1. Mai 1925 zugewiesen; eine frühere Zuweisung habe sich derzeit nicht wohl ermöglichen lassen, auch sei Gerdes derzeit nicht für so bedürftig angesehen; zuzugeben sei, daß die häuslichen Verhältnisse, wie in der Eingabe näher dargelegt, sich jetzt wesentlich verschlechtert hätten. Mit Peters, dem Pächter der Domäne Inte, der auch Land im Augustgroden zugepachtet habe, sei 1923 vereinbart, daß Peters das zugepachtete Land im Augustgroden, dessen Pachtzeit noch bis 1. Mai 1925 lief, freiwillig auf dies Land verzichtete und ihm dafür die Parzelle, die Gerdes haben sollte, noch bis 1. Mai 1925 belassen würde; in letzter Zeit mit Peters eingeleitete Verhandlungen, schon jetzt von ihm Land zu bekommen, seien ergebnislos gewesen; das Ministerium habe es abgelehnt, Peters zu zwingen, Land abzutreten.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß nochmals versucht werden müsse, dem Bittsteller Gerdes, der selbst Kriegsinvalide ist, zu helfen, was vielleicht erreicht werden könnte dadurch, daß der Domänenpächter Peters die Kühe des Bittstellers Gerdes in Grasung nimmt, wenn ihm dafür anderweitig Land für dies Jahr in Tausch gegeben wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, das Ministerium zu ersuchen, mit dem Domänenpächter Peters-Inte, zu verhandeln, die Kühe des Bittstellers Gerdes für diesen Sommer in Grasung zu nehmen, wenn ihm dafür anderweitig Land zur Verfügung gestellt wird und damit die Eingabe Gerdes für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Hollmann.

Anlage 290.

Bericht

des Ausschusses I betrifft: Antrag des Schmieds D. Junior vom Wege- und Wasserbauamt Brake, wegen rechtmäßiger Entlohnung.

Der bei dem Wege- und Wasserbauamt in Brake beschäftigte Schmied Junior führt Klage, daß ihm der nach der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und dem Deutschen Bauarbeiter-Verband vom 30. Juni 1922 zustehende Lohn nicht gezahlt ist. Diese Vereinbarung ging dahin, daß der Stundenlohn der bei den Bauämtern beschäftigten Arbeiter 10 %, der Handwerker 5 % unter dem jeweils geltenden Lohn der Tiefbauarbeiter liegen soll.

Nach dieser Grundlage ist auch längere Zeit Junior entlohnt worden. Nach einer Auseinandersetzung des Junior in seiner Eigenschaft als Betriebsobmann mit Herrn Baurat Ohlenbusch wurde Junior nur der Lohn der Metallarbeiter ausgezahlt, der wesentlich geringer war, so daß der Zustand eintrat, daß der ungelernte Hilfsarbeiter des Junior 21 Mark Wochenlohn bezog, während zu gleicher Zeit Junior 14 Mark erhielt.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärt dazu:

Am 30. Oktober 1919 ist vom Ministerium mit dem Staats- und Gemeindearbeiter-Verband eine Vereinbarung abgeschlossen, wodurch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse geregelt waren.

Durch Austritt der bei den Bauämtern Beschäftigten aus dem Staats- und Gemeindearbeiter-Verband war diese Regelung hinfällig, und die Regierung hat dann den Ausweg gewählt, jedem Arbeiter nach dem in seinem Berufe geltenden Lohn zu zahlen. Für Junior wurde daher der Metallarbeiterlohn gezahlt.

Landesbibliothek Oldenburg